

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/45 vom 11. Dezember 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_45

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/45 du 11 décembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/45 del 11 dicembre 2008

Regeste

aArt. 28 Abs. 1 und aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung). Mit dem Ablauf des sogenannten Wartejahres entsteht ein Rentenanspruch, auch wenn die Eingliederung noch nicht abgeschlossen oder noch gar nicht begonnen worden ist. Art. 6 ATSG. Der für die "vorläufige" Invalidenrente massgebende Invaliditätsgrad wird durch einen sich auf die Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf stützenden Einkommensvergleich ermittelt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Dezember 2008, IV 2008/45).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (vorliegend 5. Dezember 2007; act. G 6.1/58) eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

Vorliegend strittig und zu prüfen ist die Frage, ob die revisionsweise Verneinung eines Rentenanspruchs per 1. April 2007 zulässig gewesen ist. Dabei stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, dass die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Bemessungsmethode nicht statthaft sei und namentlich das Diskriminierungsverbot verletze (act. G 1). 2.1 Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, eine versicherte Person sei vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen, und es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall gilt gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG die Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität. Die Invalidität gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG wird durch einen Einkommensvergleich ermittelt (Art. 16 ATSG). Die Methode zur Bemessung der konkreten Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird vom ATSG nicht geregelt. Diese Lücke füllt aArt. 28 Abs. 2 bis IVG (Fassung bis 31. Dezember 2007): Es ist darauf abzustellen, in welchem Mass die betreffende Person behindert ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Person gelten

insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). aArt. 28 Abs. 2 ter IVG regelt die so genannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung bei Personen, die zum Teil erwerbstätig und zum Teil im Aufgabenbereich tätig sind. In einem solchen "gemischten" Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen. Ist bei einer Person, die nur zum Teil erwerbstätig ist, anzunehmen, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden vollzeitlich erwerbstätig wäre, so ist die Invaliditätsbemessung ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen (Art. 27 bis IVV). 2.2 Die Rentenabstufungen des aArt. 28 Abs. 2 IVG geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% Anspruch auf eine ganze Rente. 2.3 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person erheblich, so wird die Rente gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Anlass zu einer Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (vgl. BGE 125 V 369 E. 2 mit Hinweis).

E. 3

Aus den Akten ergibt sich nichts Gegenteiliges und es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall spätestens ab Sommer 2005 im Rahmen eines 50%-Pensums einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Bevor die Frage der Bemessungsmethode zu prüfen ist, sind zuerst die Einschränkungen der Beschwerdeführerin im Haushalts- und Erwerbsbereich abzuklären.

E. 4

Für den Haushaltsbereich ermittelte die Beschwerdegegnerin eine Einschränkung von 43% (act. G 6.1/38.9). Dies ergibt einen gewichteten Teilinvaliditätsgrad von gerundet 22% (vgl. act. G 6, S. 9). Die Bestimmung der Einschränkungen im Haushaltsbereich wurde von der Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht beanstandet und es ergibt sich aus den Akten auch nichts Gegenteiliges, weshalb darauf abzustellen ist. Was die Rüge der Beschwerdeführerin anbelangt, der ermittelte Zeitaufwand für die Haushaltsführung sei realitätsfremd, hat die Beschwerdegegnerin zutreffend ausgeführt, dass der Zeitaufwand von einer kompetenten Abklärungsbeauftragten gemeinsam mit der Beschwerdeführerin sowie gestützt auf deren Angaben ermittelt und von dieser anerkannt worden sei (act. G 6, S. 8). Ein Mangel, der geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit des Abklärungsberichts vom 31. Juli 2007 (act. G 6.1/38.2 ff.) entstehen zu lassen, kann mit Rücksicht auf die dazu ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht erblickt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 28. Juli 2008 i.S. T., 9C_49/08).

E. 5

5.1 Was die der Beschwerdeführerin verbliebene Leistungsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit anbelangt, hat die Beschwerdegegnerin auf eine Restarbeitsfähigkeit von 50% abgestellt, und zwar per Ende März 2007. Für die Zeit davor ist unbestritten von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit - sei es angestammt oder adaptiert - auszugehen. Die Beschwerdeführerin musste sich nämlich im Dezember 2006 einer weiteren Korrekturoperation unterziehen und in der Folge drei Monate eine Gipsschiene tragen (vgl. act. G 6.1/24 und 26). Selbst wenn per Ende März tatsächlich stabile Gesundheitsverhältnisse gegeben waren, wäre die Rentenrevision per Ende März 2007 jedenfalls um drei Monate verfrüht (Art. 88a IVV). Wie es sich damit verhält, kann aber offen bleiben, wie nachfolgend zu zeigen ist.

5.2 Gemäss Art. 16 ATSG setzt der Einkommensvergleich zur Ermittlung der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität den Abschluss allfälliger Eingliederungsmassnahmen bzw. die Feststellung voraus, dass keine Eingliederung möglich ist. Diese Bedingung der Rentenzusprache wird als Grundsatz der "Eingliederung vor Rente" bezeichnet (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar Rz 15 zu Art. 16, Rz 11 zu Art. 7). Es handelt sich hierbei um eine Komponente der allgemeinen Schadenminderungspflicht (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Vorbemerkungen Rz 33). Nach diesem Grundsatz soll keine Invalidenrente ausgerichtet werden, bevor nicht alles Mögliche und Zumutbare versucht worden ist, um die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren. Dies geschieht in der Regel mittels beruflicher Eingliederungsmassnahmen (vgl. unveröffentlichtes Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Dezember 2006, IV 2005/127, E. 3a).

5.3 Ist eine versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch zu durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen, entsteht ein Rentenanspruch (aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen geht in ständiger Praxis davon aus, dass ein (vorläufiger) Rentenanspruch auch für jene Fälle besteht, in denen die Eingliederung bei Ablauf des sogenannten Wartejahres noch nicht abgeschlossen ist bzw. in denen die Eingliederungsfähigkeit bei Ablauf des Wartejahres noch nicht definitiv verneint werden kann (vgl. auf dem Internet publiziertes Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Januar 2007, IV 2006/58, E. 1a mit Hinweisen auf die kantonale Rechtsprechung).

5.4 Auch die einen vorläufigen Rentenanspruch begründende Invalidität ist durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dieser Einkommensvergleich stützt sich aber – in Abweichung von Art. 16 ATSG – auf die Arbeitsfähigkeit im bisherigen Beruf (Art. 6 Satz 1 ATSG), es sei denn, der versicherten Person wäre zumutbar, durch die ohne jede Eingliederung mögliche Ausübung eines anderen Berufes den Eintritt einer rentenbegründenden vorläufigen Invalidität zu verhindern oder zumindest den Invaliditätsgrad zu reduzieren (Art. 6 Satz 2 ATSG). Objektiv möglich ist dieses "eingliederungslose" Ausweichen auf einen anderen Beruf, in dem der Arbeitsfähigkeitsgrad höher ist, wenn der Arbeitsmarkt entsprechende Stellen bereit hält und wenn zwischen der Schadenminderungspflicht in der Form des Wechsels in den anderen Beruf und der damit erreichten Einsparung der Invalidenversicherung kein Missverhältnis besteht (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 12 zu Art. 6 ATSG). Ist ein Berufswechsel gemäss Art. 6 Satz 2 ATSG objektiv möglich, so ist weiter zu prüfen, ob er auch subjektiv möglich ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mit dem Berufswechsel kein unzumutbarer sozialer Abstieg verbunden ist, wenn die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person nicht in unzumutbarer Weise tangiert sind und wenn die Ausübung des anderen Berufes nicht mit einer Eingliederungsmassnahme in Konflikt tritt (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 12 zu Art. 6 ATSG).

5.5 Die Frage, ob die

Beschwerdeführerin objektiv in der Lage gewesen wäre, eine angepasste Arbeit auszuüben, kann vorliegend offen gelassen werden, da die subjektive Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme vor Abschluss der Eingliederungsmassnahmen zu verneinen ist. Denn die Beschwerdeführerin hat von Anfang an aufgrund ihrer definitiven vollständigen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Polizeibeamtin (vgl. act. G 6.1/23.4, 27.5 und 28) einen Anspruch auf eine Umschulung in einen qualifizierten Beruf. Eine Umschulung ist im vorliegenden Fall umso wichtiger, als die Beschwerdeführerin ab Januar 2009 (Zeitpunkt Reduktion Alimente) ihr Erwerbsspensum im Gesundheitsfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erheblich ausgeweitet hätte (vgl. act. G 6.1/38.5). Aufgrund der familiären Verhältnisse, insbesondere mit Blick auf das Teilzeitpensum im Haushaltsbereich, wäre die Ausübung einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit mit einer berufsberaterischen Planung und Vorbereitung zur Umschulung jedoch kaum zu vereinbaren gewesen. 5.6 Da der Beschwerdeführerin somit vor dem Abschluss der beruflichen Eingliederung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist, hat sich der Einkommensvergleich auf die in der bisherigen Tätigkeit als Polizeibeamtin bestehende Arbeitsunfähigkeit zu stützen. Aus den medizinischen Akten hervor, dass in der bisherigen Tätigkeit eine vollständige Arbeitsunfähigkeit besteht (act. G 6.1/23.4, 27.5 und 28). Der Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich beträgt somit 100%. Daraus resultiert ein Gesamtinvaliditätsgrad von 71,5% ($100\% \times 0,5 + 43\% \times 0,5$), was zu einem über den 1. April 2007 (Datum der Rentenaufhebung; act. G 6.1/50) fortdauernden Anspruch auf eine ganze Rente führt. Bei diesem Ergebnis kann offen gelassen, welche Bemessungsmethode Anwendung findet, insbesondere ob und wie allfällige Wechselwirkungen zwischen dem Erwerbs- und Haushaltsbereich zu berücksichtigen sind.

E. 6

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 5. Dezember 2007 dahingehend abzuändern, als die Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2007 weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente hat. Die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur Fortführung der beruflichen Eingliederung an die Beschwerdegegnerin sowie zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 6.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verzichtete auf das Einreichen einer Kostennote. Im vorliegenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 5. Dezember 2007 dahingehend abgeändert, als die Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2007 weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente hat. Die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur

Fortführung der beruflichen Eingliederung sowie zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.